



unabhängige *Liste*



Markt Erkheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Name des Vereins ist "Unabhängige Liste Markt Erkheim e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist der Markt Erkheim.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist,
 - a) zum Wohle der Marktgemeinde Erkheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu wirken,
 - b) insbesondere auch bei Heranwachsenden das Interesse an Kommunalpolitik zu wecken,
 - c) die Bürgerinnen und Bürger über kommunalpolitische Themen und Vorgänge zu informieren,
 - d) die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei kommunalen Entscheidungen zu unterstützen,
 - e) sich an Kommunalwahlen mit parteiunabhängigen Kandidatinnen und Kandidaten zu beteiligen.
- 2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und seine Interessen zu wahren.

- 3) Mitglied kann jede/r unbescholtene Wahlberechtigte werden, die/der sich zum Vereinszweck bekennt. Die Zugehörigkeit ist unabhängig von der beruflichen, sozialen oder konfessionellen Stellung.
- 4) Die Mitgliedschaft in einer konkurrierenden politischen Vereinigung ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist dem Vorstand anzuzeigen.
- 5) Eine Jungmitgliedschaft ist ab dem Alter von 14 Jahren möglich. Sie beinhaltet jedoch kein Stimmrecht.
- 6) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit deren Wirksamkeit erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- 8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden wegen
 - a) groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins,
 - b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) Mitgliedschaft in einer konkurrierenden politischen Vereinigung,
 - d) Nichtbezahlung des Beitrages nach vorhergehender Mahnung und Fristsetzung.
- 10) Entscheidungen des Vorstandes über Beitrittsanträge oder zu Ausschlussverfahren sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 11) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Vereinsorgane und Arbeitskreise

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- 2) Arbeitskreise und Aufgabenbereiche werden durch die Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgelöst. Sie unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszweckes

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie führt alle Wahlen durch.
- 2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst statt.
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Dies geschieht durch persönliches Anschreiben der Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 4) Folgende Tagesordnungspunkte sind zwingend vorgeschrieben:
 - a) Bericht des Vorstandes und der Arbeitskreise;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen (nur im Frühjahr);
 - c) Aussprache über die Berichte;
 - d) Entlastung der Vorstandschaft (nur Frühjahr);
 - e) Satzungsänderungen (wenn beantragt);
 - f) Wahl des Vorstandes und Bestellung der Kassenprüfer/innen (falls erforderlich);
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge (nur im Herbst und wenn beantragt);
 - h) Beschlussfassung über Anträge (wenn eingegangen);
 - i) Verschiedenes.

- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- 6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sind sieben Tage vorher bei der/dem 1. Vorsitzenden oder bei dem/der Schriftführer/in schriftlich einzureichen.
- 9) Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in geleitet.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/r (Listensprecher/in),
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (1. Stellvertreter/in),
 - c) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (2. Stellvertreter/in),
 - d) Schriftführer/in,
 - e) Kassierer/in.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertreterbefugnis.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

- 4) Im Vorstand sind außerdem folgende entsandte bzw. bestellte Mitglieder:
 - a) ein/e Vertreter/in der Gemeinderatsmitglieder;
 - b) die Leiter/innen der Arbeitskreise;
 - c) Beisitzer/innen mit Aufgabenbereich.
- 5) Die Gemeinderatsmitglieder bestimmen ihren/Ihre Vertreter/in im Vorstand selber. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6) Die Beisitzer/innen mit Aufgabenbereich und die Leiter/innen der Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Vorstandsperiode bestellt. Bei Auflösung des Aufgabenbereiches bzw. Arbeitskreises endet ihre Mitarbeit im Vorstand.
- 7) Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) die Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Bewilligung der Ausgaben und die Führung der Kassengeschäfte.
- 8) Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Situation es erfordert oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Sitzungsleitung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer/innen

- 1) Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Vorstandsperiode bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger/innen im Amt.
- 2) Die Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters.

- 2) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 9 Niederschriften

- 1) Über Verlauf, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.
- 2) Die Niederschriften sind fortlaufend von der/dem 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu archivieren.

§ 10 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Leistungen.
- 3) Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt.
- 4) Beitragsrückzahlungen nach Austritt oder Ausschluss sind nicht möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

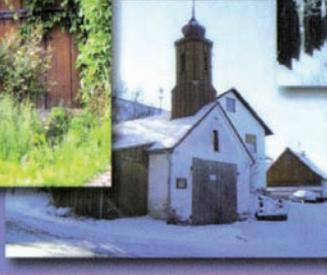
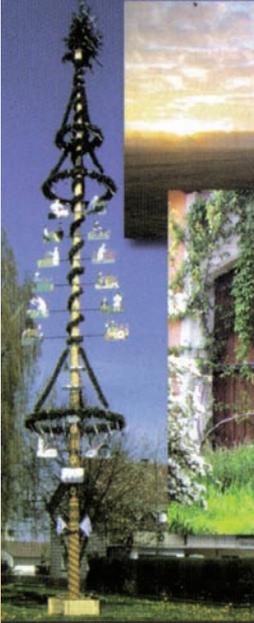
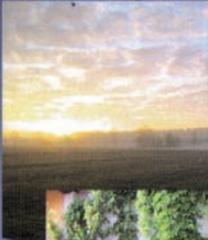
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins amtierenden Vorstand.
- 3) Das verbliebene Vereinsvermögen fällt der Marktgemeinde Erkheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Frühjahrsversammlung am 12.05.05 in geänderter Form beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.



Herzliche Grüße!



Markt ERKHEIM